

SATZUNG

IN VIA Nürnberg e. V.

– Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit –

Präambel

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden. IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

§ 1 – Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
IN VIA Nürnberg e. V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein privater kanonischer Verein.
- (4) Der Verein ist Mitglied des IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München und des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. mit Sitz in Freiburg und über diesen im Internationalen Verband ACISJF – IN VIA (Association Catholique Internationale de Service de la Jeunesse Feminine). Der Verein ist Fachverband im Caritasverband.
- (5) Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens. Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

IN VIA Deutschland ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren. Vor der Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. anzuhören.

- (6) Der Verein wendet die kirchliche Grundordnung an.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugend, die Förderung der Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements. Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft wird.
- (2) IN VIA widmet sich der Unterstützung, Beratung und Begleitung und dem Schutz von jungen Menschen, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen und will so zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Der Verein hat das Ziel, junge Menschen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen und auf die Übernahme von Verantwortung in Beruf, Familie, Kirche und Gesellschaft vorzubereiten. Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Hilfen, Einrichtungen und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vermittlung und Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten für Mädchen und junge Frauen,
 - b) Hilfen für junge Menschen unterwegs und für Ortsfremde (Jugendberatung, Jugendbegegnung und Hilfen für junge Migrantinnen u. a.,
 - c) Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen in ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Entfaltung zu fördern (z. B. Vermittlung sozialer Einsätze, Auslandsberatung und Au-pair-Vermittlung),
 - d) Arbeitsvermittlung für hauswirtschaftliche Fach- und Hilfskräfte (die Förderung der hauswirtschaftlichen und pflegerischen Berufsbildung),
 - e) Beratung und Betreuung außereuropäischer Frauen und deren Familien (KOFIZA), Schaffung positiver Lebensbedingungen für Migrantinnen,
 - f) die Bahnhofsmission.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied werden. Werden Mitglieder des Vereins hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Vereins, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Beschäftigung.
- (3) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die die Aufgaben des Vereins im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
- (4) Korporative Mitglieder können Gruppen, Gemeinschaften und Träger von Einrichtungen werden, die die Aufgaben des Vereins im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, einen etwaigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (7) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
 - a) durch Ausschluss
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung korporativer Mitglieder.
- (8) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen Interessen des Verbandes oder Nichteinhaltung der Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung.
- (9) Über die Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Vergütungsregelung für Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden.

Die Auslagen und der Aufwand können auch entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberufliche Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschalen gezahlt werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder haben ein nicht übertragbares Antrags-, Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und deren Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Organ ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören:

1. die Vorsitzende
2. die stellvertretende Vorsitzende
3. die Schriftführerin
4. die Schatzmeisterin
5. der Geistliche Beirat
6. die Geschäftsführerin

Im Vorstand sollen Personen mit Kompetenz auf pädagogischem, theologischem, betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder sozial- und caritaswissenschaftlichem Gebiet vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.

- (2) Die Mitglieder 1 bis 4 des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sollte aus besonderen Gründen die Neu- oder Wiederwahl nicht fristgerecht erfolgen können, so bleibt der Vorstand im Amt, bis die Wahl erfolgen kann. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds kann der Vorstand sich durch Zuwahl einer Persönlichkeit selbständig ergänzen. Deren Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Wahl.
- (3) Der Erzbischof von Bamberg kann nach Anhörung des Vorstandes einen Geistlichen Beirat ernennen. Der Geistliche Beirat hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführerin ist nach erfolgter Anstellung und nach Ablauf der Probezeit kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Mit Ausnahme der Geschäftsführerin üben die Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere Planung und Entwicklung der verbandlichen Arbeit. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Planung, Beratung und Entscheidung der Verbandsaufgaben (Führen der laufenden Geschäfte)
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen einschließlich der Geschäftsführerin
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Vertretung des Vereins „IN VIA Nürnberg e. V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit“ nach außen.

- g) Bekanntmachung und Förderung des Vereins „IN VIA Nürnberg e. V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit“ in der Stadt und deren Umkreis.
- (7) Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende, die stv. Vorsitzende und die Geschäftsführerin vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (8) Die Vorsitzende oder bei ihrer Verhinderung die stv. Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
1. dem Vorstand gem. § 8 Abs. 1
 2. den Mitgliedern des Vereins gem. § 4 Abs. 1
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung muss wenigstens alle drei Jahre stattfinden. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende zu erfolgen.
- Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden (Adresse: Sitz der Geschäftsstelle) eingereicht sein.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit satzungsmäßig zulässig – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollantin zu unterschreiben ist.
- (8) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes muss in der der Einladung beigefügten Tagesordnung angekündigt werden.

Satzungsänderung, einschließlich Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Viertel der auf ordnungsgemäße Einladung erschienen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.

§ 10 – Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.
- (2) Der Vorstand berichtet der zuständigen kirchlichen Autorität nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung; er ist entsprechend zu Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen kirchlichen Autorität unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Dem Diözesanbischof bzw. dem von ihm Bevollmächtigten bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (4) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Verfügungen und Verpflichtungen zu Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücksrechte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs oder der von ihm bevollmächtigten Person oder Stelle.

§ 11 – Auflösung

- (1) Der Verein löst sich bei Entzug der kirchlichen Rechtspersönlichkeit durch den Erzbischof von Bamberg auf.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den bischöflichen Stuhl des Erzbistums Bamberg, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und mildtätig zur Förderung des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.02.2014 beschlossen.

Gabriele Scholz
Erste Vorsitzende